

V e r t r a g
gemäß § 125 SGB V
über die Versorgung mit podologischen
Leistungen vom 24.11.2010, gültig ab
01.01.2011

Zwischen

dem ZFD – Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands
Landesverband Sachsen-Anhalt
Richard-Wagner-Straße 4a, 39106 Magdeburg

dem VDP – Verband der Deutschen Podologen
Landesverband Sachsen-Anhalt
An der Oberschule 1a, 06528 Wallhausen

- nachstehend Berufsverbände genannt -

einerseits

und

der AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg

- nachstehend AOK genannt -

andererseits

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag regelt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Heilmittel-Richtlinien (HM-R) gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V sowie der gemeinsamen Rahmenempfehlungen gemäß § 125 Abs. 1 SGB V über die einheitliche Versorgung mit Heilmitteln (Rahmenempfehlungen) die Einzelheiten der Versorgung mit podologischen Leistungen für die Versicherten der AOK, insbesondere:
 - a) Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Folgen von Vertragsverstößen,
 - b) Inhalt der einzelnen Heilmittel sowie deren Regelbehandlungszeit,
 - c) Maßnahmen zur Fortbildung und Qualitätssicherung, welche die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse umfassen,
 - d) Vergütung und Abrechnung der Leistungen.
- (2) Die Anlagen 1 – 4 sind Bestandteile des Vertrages:
 1. Anerkennniserklärung
 2. Leistungsbeschreibung podologische Therapie
 3. Vergütungsvereinbarung
 4. Erklärung zur Verordnungsabrechnung
- (3) Soweit sich aus den jeweils aktuellen Rahmenempfehlungen Regelungstatbestände ergeben, die durch diesen Vertrag nicht abgedeckt werden, aber auf der Landesebene zwingend notwendig sind, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich auf einen Verhandlungstermin, mit dem Ziel der Umsetzung dieser Regelungstatbestände.
- (4) Dieser Vertrag gilt:
 - a) für die AOK;
 - b) für die Mitglieder der vertragsschließenden Berufsverbände, sofern sie die Anerkennniserklärung (Anlage 1) unterzeichnen und ihnen die Zulassung gemäß § 124 SGB V erteilt worden ist;
 - c) für Podologen, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Berufsverbände sind, sofern sie die Anerkennniserklärung (Anlage 1) unterzeichnen und ihnen die Zulassung gemäß § 124 SGB V erteilt worden ist.

§ 2

Richtlinien/Rahmenempfehlungen

- (1) Die Rahmenempfehlungen gemäß § 125 Abs. 1 SGB V über die einheitliche Versorgung mit Heilmitteln sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die HM-R sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Soweit sich aus einer Aktualisierung der Rahmenempfehlungen bzw. der HM-R Regelungstatbestände ergeben, die durch diesen Vertrag nicht abgedeckt werden, aber zwingend notwendig sind, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich zur Umsetzung.

§ 3 Podologische Leistungen

- (1) Heilmittel sind persönlich erbrachte medizinische Leistungen. Hierzu gehören Maßnahmen der podologischen Therapie.
- (2) Podologische Leistungen im Sinne dieses Vertrages sind solche, die nach den geltenden HM-R verordnungsfähig und in der Anlage 2 dieses Vertrages vereinbart sind.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt aufgrund des § 124 SGB V. Zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen können die Berufsverbände beratend eingeschaltet werden. Die Rahmenempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 124 Abs. 2 SGB V gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den notwendigen Nachweisen entsprechend den Zulassungsempfehlungen einzureichen. Es ist ein zum Datum des Zulassungsbegins gültiges Institutionskennzeichen zu beantragen.
- (3) Die Zulassung ist nicht übertragbar; sie wird für eine bestimmte Person und einen bestimmten Praxissitz ausgesprochen.
- (4) Der zugelassene Podologe ist verpflichtet, den Wechsel der fachlichen Leitung und/oder eine Verlegung der Praxis und/oder einen Wechsel seiner beschäftigten und freien Mitarbeiter der für die Zulassung zuständigen AOK unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Erteilung der Zulassung erneut zu beantragen.
- (5) Die Behandlung von Versicherten ist erst nach Erteilung der Zulassung zulässig. Die Annahme und Abrechnung von Verordnungen durch den zugelassenen Podologen sowie die Vergütung von Verordnungen durch die AOK kann erst ab dem Datum der Zulassung erfolgen.
- (6) Beim Tod eines zugelassenen Podologen gilt die Zulassung bis zu sechs Monate fort, wenn die Leistungserbringung durch einen fachlichen Leiter sichergestellt ist, der die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag bei der AOK verlängert werden.
- (7) Die Zulassung zur Behandlung von Versicherten der assen endet bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 SGB V, bei Aufgabe, Übergabe oder Verkauf der Praxis und bei Widerruf der Zulassung.

§ 5 Vertretung

- (1) Der zugelassene Podologe kann bis zur Dauer von sechs Monaten bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung sowie bei Schwangerschaft/Mutterschaft entsprechend der Dauer des Mutterschutzes/Erziehungsurlaubes nach dem Mutterschutzgesetzes/Bundeserziehungsgeldgesetz in seiner Praxis vertreten werden. Der zugelassene Podologe hat die Personalien des Vertreters, dessen fachliche Qualifika-

tion und die voraussichtliche Dauer der Vertretung in planbaren Vertretungsfällen spätestens sechs Wochen vor dem Vertretungsfall ansonsten unverzüglich mit Eintritt des Vertretungsfalles mitzuteilen. Der Vertreter muss die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB V erfüllen und nachweisen. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen besteht kein Vergütungsanspruch.

- (2) Im Übrigen bedürfen Vertretungen für länger als sechs Monate der Genehmigung durch die AOK und sind vom zugelassenen Podologen grundsätzlich sechs Wochen im Voraus zu beantragen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Der zugelassene Podologe haftet für die Tätigkeit des Vertreters.
- (4) Der zugelassene Podologe haftet – auch für die Tätigkeit sämtlicher Mitarbeiter – gegenüber den Versicherten und der AOK nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6 Leistungserbringung

- (1) Der zugelassene Podologe hat ganztäglich in seiner Praxis zur Verfügung zu stehen oder die qualifizierte Durchführung der Behandlung der Versicherten in seiner Praxis sicherzustellen.
- (2) Der zugelassene Podologe hat die ärztlich verordneten Leistungen selbst oder durch fachlich zulassungsberechtigte Mitarbeiter durchzuführen.
- (3) Die Behandlungen sind ausschließlich in der eigenen Praxis, die die räumlichen Voraussetzungen entsprechend der Rahmenempfehlungen erfüllen müssen, auszuführen, sofern kein Hausbesuch verordnet ist. Hausbesuche finden nach ärztlicher Verordnung in der häuslichen Umgebung des Versicherten statt. Diese können grundsätzlich von dem nächstliegenden zugelassenen Podologen nicht abgelehnt werden. In der Zeit, in der sich Versicherte in stationärer Behandlung befinden, ist eine Leistungsabgabe zu Lasten der AOK nicht möglich. Die Leistungserbringung im Rahmen einer interdisziplinären Versorgung – z. B. im Rahmen von Fußambulanzen – ist im Einzelfall mit der AOK abzustimmen.
- (4) Von Mitarbeitern sowie auch von sogenannten freien Mitarbeitern erbrachte Behandlungen können als Leistungen des zugelassenen Podologen abgerechnet werden, wenn eine entsprechende Qualifikation nach § 124 Abs. 2 Nr.1 SGB V vorliegt und die Mitarbeiter der AOK vor dem Ausführen der Leistungen unaufgefordert gemeldet worden sind.
- (5) Der zugelassene Podologe darf Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung zum Podologen (Podologengesetz vom 04. Dezember 2001) nur während der Zeit der therapeutisch-praktischen Ausbildung beschäftigen und muss sicherstellen, dass sie unter seiner persönlichen Anleitung und Aufsicht tätig werden.
- (6) Der zugelassene Podologe hat für seine Leistungen wie auch die Leistungen der Mitarbeiter eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die erforderlichen Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
- (7) Alle verordneten Leistungen einer Verordnung sind bis zum Ende auszuführen, bevor mit einer später ausgestellten, identischen Verordnung begonnen wird. Es ist unzulässig, bei gleicher Diagnose die Leistung von zwei Verordnungen – auch von verschie-

denen Ärzten ausgestellt – zeitgleich zu erbringen und abzurechnen, sofern dem zugelassenen Podologen Doppelverordnungen bekannt sind oder sein müssten.

- (8) Die Annahme einer Verordnung ist nur gestattet, wenn alle verordneten Leistungen einer Verordnung innerhalb der vereinbarten Fristen erbracht werden können. Ein Behandlungsabbruch ist stets auf der Verordnungsrückseite stichpunktartig zu begründen.

§ 7

Form und Abgabe von podologischen Leistungen

- (1) Die Leistungen, die nach diesem Vertrag erbracht werden können, sind in der Anlage 1 der Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V beschrieben. Zur Durchführung dieser Behandlungen sind die nach § 124 SGB V zugelassenen Podologen berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Behandlung erfolgt auf der Grundlage einer unterschriebenen vertragsärztlichen Verordnung gemäß Muster 13. Die vertragsärztliche Verordnung ist nur gültig und kann nur erbracht und abgerechnet werden, wenn alle Angaben nach der HM-R enthalten und eingehalten sind. Wenn die Verordnung nicht den Vorgaben der HM-R entspricht, ist diese vor Behandlungsbeginn mit dem verordnenden Vertragsarzt abzustimmen. Der Vertragsarzt hat die Möglichkeit, die Verordnung nach Maßgabe der HM-R mit Angabe des Datums, Stempel und erneuter Unterschrift zu ändern oder einen Bestätigungsvermerk mit erneuter Unterschrift auf der Vorderseite anzubringen, der zum Ausdruck bringt, dass die Verordnung in dieser Form ärztlicherseits gewünscht wird. Dies ist ggf. auch auf dem Faxweg zwischen Vertragsarzt und zugelassenen Podologen möglich, es sei denn, die AOK teilt dem zugelassenen Podologen bzw. dessen etwaigen Berufsverband etwas anderes mit. Das Fax muss lesbar sein und ist als Anlage zur Verordnung der Abrechnung beizufügen.
- (3) Die ärztliche Verordnung ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt ist.
- (4) Für Beginn, Durchführung und Abschluss der Heilmittelbehandlung gilt:
- a) Sofern der Vertragsarzt auf dem Verordnungsblatt keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht hat, ist die Behandlung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung zu beginnen.
 - b) Kann die Heilmittelbehandlung in dem genannten Zeitraum nicht aufgenommen werden, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit, dergestalt, dass der zugelassene Podologe keine Vergütung aufgrund von in diesem Sinne veraltete Verordnungen erhält. Etwas Anderes gilt, wenn im zu begründenden Ausnahmefall zwischen Vertragsarzt und zugelassenen Podologen eine abweichende Regelung getroffen wurde, die das Erreichen des angestrebten Therapieziels weiterhin sichert. Hierzu ergänzt der Arzt die Heilmittelverordnung unter Angabe des Datums, Stempel und erneuter Unterschrift entsprechend. Dies ist auch ggf. auf dem Faxweg zwischen Vertragsarzt und zugelassenen Podologen möglich, es sei denn, die AOK teilt dem zugelassenen Podologen bzw. dessen etwaigen Berufsverband etwas anderes mit. Das Fax muss lesbar sein und ist als Anlage zur Verordnung der Abrechnung beizufügen.
 - c) Die vertragsärztliche Verordnung kann ausgeführt werden, wenn für die Behandlung die erforderlichen Informationen (Ausstellungstag der Verordnung, Indikati-

onsschlüssel, Diagnose ggf. mit Therapieziel, Leitsymptomatik, Art des Heilmittels, Verordnungsmenge und Therapiefrequenz) enthalten sind.

- d) Eine Abweichung von der vom Vertragsarzt angegebenen Frequenz ist nur zulässig, wenn zuvor zwischen Vertragsarzt und zugelassenen Podologen ein entsprechendes Vorgehen verabredet wurde. Die einvernehmliche Änderung bzw. Ergänzung ist vom zugelassenen Podologen auf dem Verordnungsvordruck (Rückseite der Verordnung links unten) zu dokumentieren.
 - e) Ergibt sich bei der Durchführung der Behandlung, dass mit dem verordneten Heilmittel voraussichtlich das Therapieziel nicht erreicht werden kann oder dass der Versicherte in vorab nicht einschätzbarer Weise auf die Behandlung reagiert, hat der zugelassene Podologe darüber unverzüglich den Vertragsarzt, der die Verordnung ausgestellt hat, zu informieren und die Behandlung zu unterbrechen. Die einvernehmliche Änderung des Therapieziels ist vom zugelassenen Podologen auf dem Verordnungsblatt zu dokumentieren. Soll die Behandlung mit einer anderen Maßnahme fortgesetzt werden, ist eine neue Verordnung erforderlich.
 - f) Wird im Verlauf der Heilmittelbehandlung das angestrebte Therapieziel vor dem Ende der verordneten Therapiedauer erreicht, ist die Behandlung zu beenden.
- (5) Es dürfen nur die ärztlich verordneten Leistungen abgegeben werden. Es ist unzulässig, anstelle der ärztlich verordneten Leistungen andere Leistungen abzugeben. Nicht in Anspruch genommene Leistungen dürfen nicht und vorzeitig beendete Behandlungen dürfen nur in dem tatsächlich erbrachten Umfang berechnet werden. Eine Zuwiderhandlung stellt einen schweren Vertragsverstoß nach § 14 Abs. 2 dar.
 - (6) Der zugelassene Podologe darf den Versicherten und den Vertragsarzt nicht aus eigenwirtschaftlichen Überlegungen in seiner Verordnungsweise beeinflussen.
 - (7) Eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Heilmitteln ist nur zu gewährleisten, wenn der verordnende Vertragsarzt und der die Verordnung ausführende zugelassene Podologe eng zusammenwirken. Dies setzt voraus, dass zwischen dem Arzt, der bei der Auswahl der Heilmittel definierte Therapieziele zur Grundlage seiner Verordnung gemacht hat, und dem zugelassenen Podologen, der für die Durchführung der verordneten Maßnahme verantwortlich ist, eine Kooperation sichergestellt ist.
 - (8) Der zugelassene Podologe hat für jeden Versicherten eine Verlaufsdocumentation zu führen, aus der je Behandlungstag sowohl alle durchgeführten Behandlungsmaßnahmen als auch der Therapeut ersichtlich sind. Die Unterlagen sind gemäß der gesetzlichen Vorschriften, mindestens jedoch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der erbrachten Leistung aufzubewahren.
 - (9) Anfragen der AOK bezüglich Leistungserbringung und Abrechnung sind ohne Erhebung von Kosten unverzüglich zu beantworten.
 - (10) In der Qualität der Behandlung ist kein Unterschied zwischen Versicherten unterschiedlicher Leistungsträger zu machen.
 - (11) Die empfangene Maßnahme ist vom zugelassenen Podologen auf der Rückseite der Verordnung verständlich darzustellen und am Tage der Leistungsabgabe vom Versicherten durch Unterschrift auf dem Verordnungsblatt zu bestätigen. Vordatierungen und Globalbestätigungen sind nicht zulässig.

- (12) Die notwendige Bestätigung über den Erhalt der Leistung auf dem Verordnungsblatt kann durch eine betreuende Person erfolgen, wenn der Versicherte aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage ist, selbst zu unterschreiben. Ein klärender Vermerk ist zwingend auf der Verordnung anzubringen. Eine Bestätigung durch die podologische Praxis ist nicht zulässig.
- (13) Die Einhaltung der Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) sowie der nach dem MPG relevanten Verordnungen (z. B. Betreiberverordnung und Medizingeräteverordnung) und der Unfallverhütungsvorschriften sind vom zugelassenen Podologen und von dessen Mitarbeitern zu beachten.

§ 8

Maßnahmen zur Fortbildung und Qualitätssicherung

- (1) Der zugelassene Podologe/fachliche Leiter sowie seine freien und angestellten Mitarbeiter haben sich im Interesse einer stets aktuellen fachlichen Qualifikation gemäß der Anlage 2 der Rahmenempfehlungen fortzubilden. Der Nachweis über die absolvierten Fortbildungen ist auf Anforderung der AOK oder seines Berufsverbandes innerhalb eines Monats zu erbringen.
- (2) Erfüllt der zugelassene Podologe und/oder fachliche Leiter und/oder angestellte und/oder freie Mitarbeiter die vereinbarte Fortbildungsverpflichtung nicht fristgerecht innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 4 Jahren, so hat er diese unverzüglich nachzuholen. Ergibt sich bei der Überprüfung durch die AOK, dass der Fortbildungsverpflichtete die Fortbildungspunkte für jeden abgeschlossenen Betrachtungszeitraum ab dem 01.07.2008 dennoch ganz oder teilweise nicht nachweisen kann, setzt ihm die AOK eine Nachfrist von 12 Monaten zur Nachholung der Fortbildung. Die nachgeholtten Fortbildungen werden nicht auf die laufende Fortbildungsverpflichtung angerechnet.
- (3) Vom Beginn der Nachfrist an kann die AOK die Vergütung bis zum Monatsende der Vorlage des Nachweises über die erforderliche Fortbildung um pauschal 20 % des Rechnungsbetrages kürzen.
- (4) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, zukünftig eine „Prüfvereinbarung zur Fortbildungsverpflichtung nach § 125 SGB V“ in den Rahmenvertrag als Anlage zu implementieren. Die Prüfvereinbarung soll die Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung konkretisieren. Sie regelt insbesondere die Verfahrensweise bei Fällen, in denen der Nachweispflicht gemäß § 125 SGB V nicht nachgekommen wurde. Sie soll auch Verfahrensfragen über das Verfahren in Streitfällen enthalten.
- (5) Der zugelassene Podologe ist verpflichtet, sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen.
- (6) Die AOK ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherungen die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten zu überprüfen.

§ 9

Wahl des Podologen

- (1) Der Versicherte kann unter den zugelassenen Podologen frei wählen und darf in seiner Wahl nicht beeinflusst werden.

- (2) Werbung für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen, die gegen das Wettbewerbsrecht oder das Heilmittelwerbegesetz verstößt, ist nicht zulässig. Insbesondere sind zu beachten:
- a) Werbemaßnahmen des zugelassenen Podologen dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung oder der AOK beziehen. Werbung in Arztpraxen und deren Zugängen ist unzulässig.
 - b) Eine Zusammenarbeit zwischen den zugelassenen Podologen und Ärzten, die dazu führt, dass die freie Wahl des Versicherten unter den zugelassenen Podologen beeinflusst wird, ist nicht gestattet.

§ 10 Vergütung der Leistungen

- (1) Die Vergütung für podologische Leistungen richtet sich ausschließlich für die gemäß den HM-R nach § 92 SGB V verordnungsfähigen Heilmittel sowie nach der jeweilig geltenden Vergütungsvereinbarung. In diesen werden gesonderte Kündigungsfristen vereinbart. Mit den vereinbarten Vergütungen sind alle im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Tätigkeit stehenden Kosten abgegolten; dies gilt insbesondere für Therapieberichte an die behandelnden Ärzte.
- (2) Die Vergütung sollte grundsätzlich prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart werden. Bei Ablauf einer Vergütungsvereinbarung haben die Vertragspartner sicherzustellen, dass zeitnah Folgeverhandlungen stattfinden. Bis zu einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bisherigen Höchstpreise der Abrechnung zugrunde zu legen.
- (3) Für die erbrachten Leistungen dürfen mit Ausnahme der Zuzahlung nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 SGB V keine weiteren Zahlungen vom Versicherten gefordert werden. Die Zuzahlung ist vom zugelassenen Podologen einzuziehen.

§ 11 Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens sind in den Richtlinien nach § 302 SGB V i. V. m. § 303 SGB V in der jeweils gültigen Fassung geregelt und entsprechend umzusetzen.
- (2) Die Abrechnung ist grundsätzlich einmal monatlich für alle abgeschlossenen Verordnungen bei den von den assen benannten Daten- und Papierannahmestellen als Sammelrechnung einzureichen. Die monatliche Abrechnung ist ausschließlich unter dem Namen des zugelassenen Podologen einzureichen. Bei der Abrechnung ist das für den Tag der Leistungserbringung maßgebliche Institutionskennzeichen zu verwenden.
- (3) Bei der Abrechnung sind das jeweilige Schlüsselkennzeichen der Vergütungsvereinbarung (bestehend aus Abrechnungscode und Tarifkennzeichen) sowie die bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummern zu verwenden, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (4) Die auf den eingereichten Verordnungen zur Abrechnung vorgesehenen Felder sind vom zugelassenen Podologen vollständig auszufüllen

- (5) Der zugelassenen Podologe ist verpflichtet, der AOK die von ihm erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und den Tag der Leistungserbringung sowie die Arztnummer/Betriebsstättennummer anzugeben.
- (6) Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der Originalverordnung mit den Empfangsbestätigungen (Originalunterschriften) des Versicherter/Bevollmächtigten nach Abschluss der Behandlung.
- (7) Für jede zugelassene Praxis (bspw. Zweigniederlassung) ist ein eigenes Institutionskennzeichen zu beantragen und für die jeweilige Abrechnung zu verwenden. Die Abrechnung von Leistungen erfolgt ausschließlich über das Institutionskennzeichen der zugelassenen Praxis, in der die Leistungen durchgeführt wurden. Der zugelassene Podologe ist verpflichtet, die Daten seines Institutionskennzeichens zu pflegen.
- (8) Maßgebend für die Berechnung des Zahlungsziels von 28 Kalendertagen (bargeldlos) ist der Tag, an dem alle zu einem Abrechnungsfall gehörenden Unterlagen (Daten, Verordnungen) vollständig bei der AOK vorliegen. Zusammengehörige Rechnungsunterlagen (wie Daten und zugehörige Verordnungen) müssen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang angeliefert werden (in der Regel mit längstens 2 Wochen Abstand). Die Frist gilt als gewahrt, wenn dem Geldinstitut der Überweisungsauftrag innerhalb dieser Frist erteilt wird. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung.
- (9) Überträgt der zugelassene Podologe die Abrechnung an eine Abrechnungsstelle, so hat er die AOK unverzüglich schriftlich zu informieren (Anlage 4). Beginn und Ende der Abrechnung und der Name der beauftragten Abrechnungsstelle sind mitzuteilen. Eine Erklärung, dass die Zahlungen an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt, ist beizufügen. Der zugelassene Podologe ist verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten der AOK gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht. Forderungen gegen die AOK können nur mit ihrer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten bzw. verkauft werden. Die Beauftragung einer Abrechnungsgesellschaft entbindet den zugelassenen Podologen nicht von vertraglichen Vereinbarungen. Der zugelassene Podologe haftet für Fehlverhalten der von ihm beauftragten Abrechnungsstelle in gleichem Maße wie für einen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).
- (10) Die Zahlung an Abrechnungsstellen hat befreiende Wirkung gegenüber dem zugelassenen Podologen und erfolgt ebenfalls unter Vorbehalt einer sachlichen und rechnerischen Prüfung. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen Abrechnungsstelle und dem zugelassenen Podologen mit einem Rechtsmangel behaftet ist, es sei denn, der AOK liegt bei Eingang der Originalabrechnungsunterlagen ein schriftlicher Widerruf des zugelassenen Podologen vor.
- (11) Dem zugelassenen Podologen bzw. der beauftragten Abrechnungsstelle obliegt die Beweisspflicht für die ordnungsgemäße Anlieferung des Datenträgers und der Verordnungen bei der AOK.
- (12) Bei Differenzierungen bzw. begründeten Beanstandungen informiert die AOK den zugelassenen Podologen bzw. das entsprechende Abrechnungszentrum. Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang erhoben werden, es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des zugelassenen Podologen vor.
- (13) Der zugelassene Podologe oder die beauftragte Abrechnungsstelle erhält bei Rechnungsberichtigungen eine schriftliche Mitteilung in Form eines Differenzprotokolls. In

begründeten Ausnahmefällen stellt die AOK auf Anforderung des zugelassenen Podologen Verordnungenkopien zur Verfügung.

- (14) Der Vergütungsanspruch des zugelassenen Podologen verjährt jeweils nach einem Jahr, gerechnet ab Datum des Abschlusses der Leistungserbringung bezogen auf eine Verordnung. Der Erstattungsanspruch der AOK verjährt nach einem Jahr, gerechnet ab Posteingangsdatum der Rechnung. Dies gilt nicht, wenn Leistungen abgerechnet wurden, die nicht nach vertraglichen Vorgaben erbracht worden.
- (15) Im Falle von Rechnungsbeanstandungen hat der zugelassene Podologe die Wiedereinreichung der Rechnung innerhalb von 6 Monaten nach Zugang des Differenzprotokolls vorzunehmen. Vom Differenzprotokoll abweichende Forderungen können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei Einschaltung eines Abrechnungszentrums.
- (16) Die Position für einen Hausbesuch kann an einem Tag je Versicherter nur einmal in Ansatz gebracht werden.
- (17) Zugelassene Podologen haben Zahlungen, die Versicherte zu entrichten haben, einzuziehen und mit ihrem Vergütungsanspruch gegenüber der AOK zu verrechnen. Zahlt der Versicherte trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung (nach Abschluss der jeweiligen Verordnung) – und mit angemessener Fristsetzung – durch den zugelassenen Podologen nicht, hat die AOK die Zuzahlung einzuziehen. Bei von der Zuzahlung befreiten Versicherten lässt sich der zugelassene Podologe den Befreiungsbescheid der AOK vom Versicherten vorlegen.

Für die Zuzahlungspflicht in Höhe von 10% der Heilmittelkosten ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung ausschlaggebend. Für die Zahlung der Verordnungsblatt-Gebühr ist das Datum der Verordnung maßgebend. Vom zugelassenen Podologen zuviel einbehaltene Zuzahlungen (z. B. bei Behandlungsabbrüchen) sind von diesem an den Versicherten zurück zu erstatten; die Versichertenquittung wird entsprechend geändert.

- (18) Verordnungen für Versicherte, die Kostenerstattung nach § 13 SGB V gewählt haben, können vom zugelassenen Podologen nicht mit der AOK abgerechnet werden. Die Rechnungsstellung des zugelassenen Podologen erfolgt direkt an den Versicherten.

§ 12 Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leistungen sind gemäß §§ 2 und 12 SGB V ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie haben gemäß § 70 SGB V dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen.
- (2) Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen zugelassene Podologen nicht bewirken und die AOK nicht vergüten.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der zugelassene Podologe darf die an ihn überlassenen Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie an ihn übermittelt wurden. Die Daten dür-

fen von zugelassenen Podologen nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist.

- (2) Der zugelassene Podologe ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber dem behandelnden Vertragsarzt, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und der AOK, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der zugelassene Podologe hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und diese in geeigneter Weise sicherzustellen.
- (3) Die §§ 35, 37 SGB I, § 284 ff. SGB V sowie die §§ 67 bis 85a SGB X sind zu beachten.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht des zugelassenen Podologen und seiner für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 14 Vertragsverstöße

- (1) Verstößt der zugelassene Podologe gegen seine vertraglichen Pflichten, kann die AOK nach vorheriger Anhörung:
 - a) eine Verwarnung aussprechen,
 - b) eine Abmahnung erteilen,
 - c) bei einem schwerwiegenden Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 50.000 EUR erheben, wobei die Höhe der Vertragsstrafe im Streitfall gerichtlicher Überprüfung unterliegt,
 - d) bei einem schwerwiegenden Verstoß den Versorgungsvertrag außerordentlich kündigen,
- (2) Zu den schwerwiegenden Vertragsverstößen zählen insbesondere:
 - a) Nichterfüllung von organisatorischen und/oder sächlichen und/oder fachlichen und/oder personellen Voraussetzungen,
 - b) Abrechnung nicht erbrachter Leistungen,
 - c) Abrechnung anderer Leistungen anstelle der ärztlich verordneten Leistungen
 - d) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz,
 - e) nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen,
 - f) Änderung der Verordnung ohne Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen können, abgesehen von der Festsetzung einer Vertragsstrafe und gleichzeitigen Kündigung des Vertrages kumulativ verhängt werden, soweit sich dies nicht als unverhältnismäßig darstellt. Darüber hinausgehenden Ansprüche, insbesondere auf Rückforderung oder Schadenersatz, bleiben von den hier genannten Maßnahmen unberührt. Das Recht zur Anzeige bei Verdacht einer Straftat bleibt ebenfalls unberührt. Außerdem können schwerwiegende Vertragsverstöße auch zu einem Widerruf der Zulassung in einem selbständigen Verwaltungsverfahren führen.

§ 17
In-Kraft-Treten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft. Dieser ersetzt die Rahmenverträge vom 26.06.2002 (in der Fassung vom 01.06.2008) zwischen dem VDP – Verband der Deutschen Podologen und dem AOK-Bundesverband sowie vom 26.06.2002 zwischen dem ZFD – Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands und dem AOK-Bundesverband. Er gilt für alle zugelassenen Podologen
- (2) Dieser Vertrag kann – ganz oder teilweise – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens zum 31.12.2011, gekündigt werden. Die Kündigung kann nur mit eingeschriebenem Brief an die AOK bzw. an die Berufsverbände oder die einzelnen, nicht verbandlich organisierten zugelassenen Podologen erfolgen.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung ist gesondert nach den in ihr aufgeführten Regelungen kündbar. Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit dieses Vertrages.
- (4) Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages verlieren bisherige Verträge und Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Bei Kündigung des Vertrages behalten die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit bis ein neuer Vertrag in Kraft tritt.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Magdeburg, 24.11.2010

ZFD – Zentralverband der Podologen
und Fußpfleger Deutschlands
Landesverband Sachsen-Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt –
Die Gesundheitskasse

VDP – Verband Deutscher Podologen
Landesverband Sachsen-Anhalt

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Anerkenniserklärung
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung podologische Therapie
- Anlage 3: Vergütungsvereinbarung
- Anlage 4: Erklärung zur Verordnungsabrechnung